

(5) Wird die 'andere Arbeit im Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn durchgeführt und ist es dem Arbeiter dadurch nicht möglich, den Durchschnittsverdienst zu erarbeiten, so ist ihm für die gesamte Zeit ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst¹¹⁰ zu zahlen.

§ 28^m

(1) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen, so ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit eine Leistungszulage entsprechend seiner Leistung zu zahlen. Das gilt nicht bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.

(2) Übernimmt ein Angestellter mit der Übertragung einer Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe gleichzeitig die volle materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b, so ist ihm das höhere Gehalt für die Dauer dieser Tätigkeit (auch bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen) zu zahlen.

(3) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer niedrigeren Gehaltsgruppe zugewiesen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit sein bisheriges Gehalt gezahlt.

§29

Kann dem Werk tätigen bei Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten keine andere Arbeit übertragen werden, so ist ihm ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

§ 30¹¹²

Die Änderung vereinbarter Arbeitsbedingungen

(1) Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur durch schriftlichen Vertrag geändert werden.

(2) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß des Änderungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.

(3) Die sich aus den Perspektiv- und Jahresplänen ergebenden notwendigen Veränderungen in den Arbeits- und Lohnbedingungen sind mit den Werk tätigen in Änderungsverträgen so rechtzeitig zu vereinbaren, daß die erforderliche Qualifizierung bis zum Wirksamwerden der Veränderungen beendet werden kann. Die Änderungsverträge sind jedoch **mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Veränderungen abzuschließen.**

111. Siehe Anm. 110 unter dieser Reg.-Nr. Vgl. VO über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — HochschullehrervergütungsVO (HVO) — vom 6. 11. 1968 (GBL II S. 1013), § 10 Abs. 8.

112. Vgl. Reg.-Nr. 9; § 12 Abs. 2 Ziff. 13 und § 141 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.; VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. 10. 1968 (GBL II S. 965), § 3 Abs. 1; VO über die Berufung und Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — HochschullehrerberufungsVO (HBVO) — vom 6. 11. 1968 (GBL II S. 997; Ber. S. 1055), § 13 Abs. 2.